



Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Cemal Bozoglu und Katharina Schulze vom 19. August 2020 betreffend "Durchsuchungsaktionen wegen illegalem Waffenhandel"

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich, bezüglich der Fragen 1.1, 4.1 bis 4.3 und 7.1 bis 8.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, wie folgt:

Frage 1.1:

Warum leiten die Generalstaatsanwaltschaft München und die Münchener Polizei in diesem Fall die Ermittlungen?

Antwort:

Wegen der nicht ausschließbaren rechtsextremistischen Motivation der Taten leitet die Generalstaatsanwaltschaft München, Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET), die Ermittlungen. Aufgrund des Verdachts von Straftaten im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Mün-

chen, des Wohnsitzes zumindest eines Beschuldigten zur Tatzeit in München sowie München als Lieferort für Waffen bei Einfuhren zwischen 2016 und 2018, wurde das Polizeipräsidium München mit den Ermittlungen betraut.

Frage 1.2:

An welchen Orten in Bayern haben Durchsuchungen stattgefunden?

Antwort:

Durchsuchungen erfolgten in Bayern an Objekten in den bayerischen Gemeinden Dachau, Erding, Grafing, Gröbenzell, Karlsfeld, Moosinning, München, Passau und Tuntenhausen.

Frage 1.3:

Wie viele Personen aus Bayern sind von den Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft und den Durchsuchungen betroffen?

Antwort:

Elf der insgesamt 14 Beschuldigten leben in Bayern.

Frage 2.1:

Worauf gründet sich der Verdacht von Verstößen gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Waffengesetz?

Frage 2.2:

Welchen genauen Umfang hatten die illegalen Waffenlieferungen aus Kroatien nach Deutschland? (Bitte mit genauen Angaben zu Anzahl und Art der geschmuggelten Waffen)

Frage 2.3:

Welche internationalen Akteure aus Kroatien, der Schweiz und Österreich waren an den Waffenlieferungen beteiligt?

Antwort:

Aus Gründen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2.1 bis 2.3 gemeinsam beantwortet.

Der Verdacht der Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz ergibt sich aus Aussagen von Zeugen, Einlassungen der Beschuldigten, Erkenntnissen ausländischer Strafverfolgungsbehörden, Ergebnissen der Auswertung sichergestellter Datenträger und Unterlagen, insbesondere festgestellter Kommunikation der Beschuldigten, sowie (Kriegs-)Waffenfunden.

Aufgrund der derzeit noch laufenden Ermittlungen können aus ermittlungstaktischen Gründen keine weiteren Einzelheiten, insbesondere zu den Waffenlieferungen und den internationalen Akteuren, genannt werden.

Frage 3.1:

*Wie viele Waffen und Munition wurden bei den Durchsuchungen beschlagnahmt?
(Bitte Art und Umfang der Waffen und Munition genau aufschlüsseln)*

Antwort:

Im Rahmen der Durchsuchungen wurden folgende Waffen und Munition sichergestellt: 1 Schießkugelschreiber, 1 Patrone, 1 Elektroschockgerät in Form einer Taschenlampe (verbotener Gegenstand), 1 Vorderschaftrepetiergewehr (erlaubnispflichtige, nicht verbotene Waffe), Munition 2 x 22 LR, 8 x 7,62 x 25 mm, Schrotpatrone, 1 Pistole, 24 Stück Pistolenmunition 6,35 mm, 204 Stück 22er Langwaffen-Munition, drei Patronen, 1 Elektroschockgerät ohne Zulassungszeichen, 1 Gaspistole ohne Zulassungszeichen, 2 Nunchakus (verbotene Gegenstände), 1 Pistole, 1 Schalldämpfer.

Frage 3.2:

An welchen Orten in Bayern wurden Waffen und Munition beschlagnahmt?

Antwort:

Waffen und/oder Munition wurden in den bayerischen Gemeinden Dachau, Erding, Moosinning, München, Tuntenhausen sichergestellt.

Frage 3.3:

Stammt die anlässlich der Durchsuchungen verhaftete Person aus Bayern?

Antwort:

Es sind zwei Beschuldigte inhaftiert. Eine Person wohnte in Bayern. Die andere Person war zum Zeitpunkt der Festnahme in Bayern gemeldet, hielt sich aber im Ausland auf.

Frage 4.1:

Wurden bei den verdächtigen Personen auch legal erworbene Waffen aufgefunden?

Antwort:

Laut Auskunft des Polizeipräsidiums München wurden bei den verdächtigen Personen auch legal erworbene Waffen aufgefunden.

Frage 4.2:

Beindet sich jemand von den betroffenen Personen im Besitz einer Waffenerlaubnis (bitte genaue Bezeichnung der Waffenerlaubnis mit angeben)?

Antwort:

Laut Auskunft der zuständigen Waffenbehörden verfügt von den in Bayern wohnhaften Personen gegenwärtig keine über eine Waffenerlaubnis.

Frage 4.3:

Sind einige der verdächtigen Personen bereits früher durch Verstöße gegen das Waffenrecht bzw. das Kriegswaffenkontrollgesetz in Erscheinung getreten?

Antwort:

Laut Auskunft des Polizeipräsidiums München sind drei Personen jeweils im Jahr 2017 unabhängig voneinander durch je einen anderen Verstoß gegen das Waffengesetz in Erscheinung getreten.

Frage 5.1:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über den Verwendungszweck der illegal eingeführten Waffen?

Frage 5.2:

Erfolgt die illegalen Waffenlieferungen primär aus politischen oder aus kommerziellen Motiven?

Frage 5.3:

Worauf gründet sich der Verdacht, dass die betroffenen Personen der rechtsextremen Szene bzw. der sog. Reichsbürgerbewegung angehören?

Frage 6.1:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die genauen Verbindungen einzelner betroffener Personen zur Reichsbürgerszene? (Bitte einzeln nach Organisation und Ort aufschlüsseln)

Frage 6.2:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die genauen Verbindungen einzelner betroffener Personen ins rechtsextreme Spektrum? (Bitte einzeln nach Organisation und Ort aufschlüsseln)

Antwort:

Die Fragen 5.1 bis 6.2 werden aus Gründen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach den bisherigen Ermittlungen besteht der Verdacht, dass alle Beschuldigten dem rechtsextremen Spektrum und/oder der Reichsbürgerbewegung zuzurechnen sind.

Aufgrund der noch laufenden Ermittlungen können aus ermittlungstaktischen Gründen keine weiteren Einzelheiten dargelegt werden.

Soweit nach Verbindungen einzelner Personen gefragt wird, zielt die Frage zudem auf die Offenlegung personenbezogener Daten. Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Bayerischen Landtags leitet sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 S. 1 BV ab (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 17.7.2001, Vf. 56-IVa -00, sowie BayVerfGH, Entscheidung vom 11.9.2014). Mit dem Fragerecht des Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung.

Grenzen der Antwortpflicht können sich ergeben, wenn - wie vorliegend - Grundrechte Dritter berührt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend BayVerfGH, Entscheidung vom 11.9.2014 Rn. 36). Praktische Bedeutung entfaltet

dabei insbesondere der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100, 101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. BVerfGE 79, 256 [268] = NJW 1989, 891). Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 11.9.2014 a.a.O. m.w.N).

Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des betroffenen Bürgers der Vorzug gebührt, ist stets eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung. Diese führt vorliegend dazu, dass keine konkrete Auskunft zu Verbindungen einzelner Personen zur Reichsbürgerszene und ins rechtsextreme Spektrum zulässig ist.

Frage 6.3:

Wurden bei den Durchsuchungen Gegenstände festgestellt, welche auf eine Zugehörigkeit zur rechtsextremen Szene hinweisen? (Bitte mit genauer Zuordnung zu Fällen und Orten)

Antwort:

Im Rahmen der Durchsuchungen wurden rechtsradikale Schriften, NS-Utensilien und Reichsbürgerunterlagen sichergestellt. Weitere Einzelheiten, insbesondere eine Zuordnung zu Fällen und Orten, kann aufgrund der noch laufenden Ermittlungen derzeit nicht erfolgen.

Frage 7.1:

Sind einige der betroffenen Personen bereits im Bereich der politisch motivierten Kriminalität in Erscheinung getreten?

Antwort:

Laut Auskunft des Polizeipräsidiums München sind acht der insgesamt 14 Beschuldigten in der Vergangenheit im Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität in Erscheinung getreten.

Frage 7.2:

Ist der beteiligte Waffenhändler bereits im Bereich der politisch motivierten Kriminalität in Erscheinung getreten?

Antwort:

Laut Auskunft des Polizeipräsidiums München ist einer der tatverdächtigen Waffenhändler in der Vergangenheit mit einem Delikt der Politisch Motivierten Kriminalität in Erscheinung getreten. Ein weiterer Waffenhändler trat in der Vergangenheit noch nicht im Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität in Erscheinung.

Frage 7.3:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Verbindungen des Waffenhändlers ins rechtsextreme Spektrum bzw. zur Reichsbürgerszene?

Antwort:

Laut Auskunft des Polizeipräsidiums München unterhielt einer der Tatverdächtigen bundesweit mannigfaltige Verbindungen zu rechtsextremen Organisationen und/oder Einzelpersonen.

Frage 8.1:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Verbindungen des Waffenhändlers in die Rockerszene bzw. zum Phänomenbereich der Organisierten Kriminalität?

Antwort:

Laut Auskunft des Polizeipräsidiums München hatte ein Tatverdächtiger nach derzeitigen Erkenntnissen zumindest im Jahr 2016 persönlichen Kontakt zu einem Angehörigen der Rockergruppe „Hells Angels“.

Frage 8.2:

Welche Auswirkungen haben die laufenden Ermittlungen auf etwaige waffenrechtliche Erlaubnisse der betroffenen Personen?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Frage 4.2 verwiesen.

Frage 8.3:

Hat die Staatsregierung im Zusammenhang mit den aktuellen Ermittlungen auch Hinweise auf illegale Waffendepots in Bayern?

Antwort:

Aktuell liegen keine derartigen Erkenntnisse vor.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Georg Eisenreich, MdL
Staatsminister